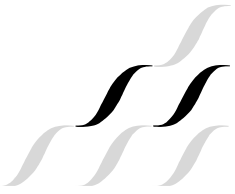




Politische Gemeinde Arbon

Badordnung Strandbad

vom 22. April 2024



1. Grundsätze

- 1.1 Die Stadt Arbon betreibt das Strandbad im Buchhorn. Ziel ist es, der Bevölkerung und den Gästen eine gepflegte und attraktive Freizeit- und Erholungsanlage anzubieten. Die Anlage wird soweit möglich nach unternehmerischen Grundsätzen geführt.
- 1.2 Für die Aufsicht, den Unterhalt und den Betrieb ist ein verantwortlicher Badmeister/eine verantwortliche Badmeisterin zuständig. Die Badmeister sind verpflichtet, die Bestimmungen dieser Badordnung zu überwachen und durchzusetzen. Es ist den Anordnungen der Badmeister Folge zu leisten.
- 1.3 Die administrative, operative Leitung führt die Abteilung Freizeit/Sport/Liegenschaften der Stadt Arbon. Die politische Oberaufsicht obliegt dem Stadtrat.

2. Öffnungszeiten

Das Strandbad ist in der Regel von ca. Mitte Mai bis zum Dank-, Buss- und Betttag geöffnet:

Vorsaison (Mai bis Mitte Juni):	Täglich 10.00 Uhr - 19.00 Uhr
Saison (Mitte Juni bis Mitte August):	Täglich 09.00 Uhr - 20.00 Uhr
Nachsaison (Mitte August bis ca. Mitte September):	Täglich 10.00 Uhr - 19.00 Uhr

Bei besonders guter Witterung können die Öffnungszeiten verlängert werden. Das Strandbad Buchhorn kann bei schlechter Witterung geschlossen bleiben. Die Entscheidungskompetenz hierfür liegt bei den Badmeistern. Wenn die Situation es erfordert, kann die Entscheidung auch sehr kurzfristig erfolgen. Die Kriterien zur Schliessung des Strandbads bei Schlechtwetter sind: Regen und/oder Sturm und/oder Lufttemperatur von weniger als 16 Grad.

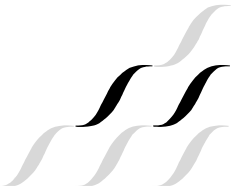
Der Eintritt ist innerhalb der ordentlichen Öffnungszeiten, wenn das Strandbad betreut und beaufsichtigt ist, gemäss Verordnung zum Gebührentarif der Stadt Arbon kostenpflichtig.

Ausserhalb der betreuten Öffnungszeiten erfolgt der Zugang auf das Gelände des Strandbads Buchhorn auf eigenes Risiko und eigene Gefahr.

3. Allgemeine Vorschriften

3.1 Ordnung

- Die Baderegeln sind einzuhalten.
- Badegäste haben sich tolerant und rücksichtsvoll zu benehmen.
- Kleinkinder bis zu 6 Jahren haben nur in Begleitung von Erwachsenen Zutritt und müssen von ihrer Begleitperson beaufsichtigt werden, vor allem auch im Bereich des Kinderplanschbeckens und des Sees (Wasserbereiche).
- Die Badegäste sind gehalten, keinerlei Abfälle und/oder andere Gegenstände im gesamten Areal liegen zu lassen. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallcontainern zu entsorgen.
- Ballspiele sind nur auf der Spielwiese erlaubt.
- Musik darf nur mittels Kopfhörern gehört werden. Ausnahmen bilden spezifische Kurse.



- Fahrräder, Skater, Rollschuhe und Rollbretter sowie ähnliche Fortbewegungsmittel sind im Bad verboten.
- Bei bewilligten wassersportlichen Veranstaltungen können Teile der Anlage für die Veranstalter reserviert sein.
- Der Konsum von Drogen sowie Shisha rauchen innerhalb des Strandbadareals ist nicht gestattet.
- Die Verwendung von Trinkgefäßen aus Glas ist auf den Strandbadwiesen nicht gestattet. Auf den vorgenannten Flächen ebenfalls nicht gestattet sind alkoholische Getränke. Der Rayon für den Ausschank und für den Konsum von alkoholischen Getränken ist auf die Restaurationsbetriebe beschränkt.
- Das Füttern von Tieren ist verboten.
- Haus- und Nutztiere haben keinen Zutritt ins Bad.
- Besteigen von Bäumen, Dächern und das Überklettern der Umzäunung ist verboten.
- Beschädigen der Rasenflächen und der Bepflanzung ist verboten.

3.2 Haftung

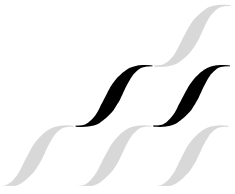
- Benutzende der Anlage haften für von ihnen verursachte Schäden. Für Schäden, die von Minderjährigen verursacht werden, haften deren gesetzliche Vertreter.
- Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Arbon übernimmt bei Nichtbefolgung der Badordnung keine Haftung.
- Begleitpersonen von Schulklassen und Gruppen sind für deren ordentliches Verhalten und deren Sicherheit verantwortlich. Die Begleitpersonen müssen mindestens über ein aktuelles SLRG-Brevet Basis Pool verfügen.

3.3 Baden im See

- Das Baden im See ist nur geübten Schwimmerinnen und Schwimmern gestattet. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur innerhalb der Abgrenzung erlaubt.
- Bei Sturm-/Starkwindwarnung und/oder bei Gewitter oder bei entsprechender Anordnung der Badmeister muss der See umgehend verlassen werden.
- Das Springen in Untiefen ist strengstens untersagt. Die Hinweistafeln sind zu beachten.

3.4 Garderobenkästen

- Bei Benutzung der Garderobenkästen übernimmt die Stadt Arbon keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.
- Die Garderobenkästen dürfen während der Dauer des Aufenthaltes im Bad abgeschlossen werden.
- Die Vorhängeschlösser sind beim Verlassen der Anlage zu entfernen (täglich).
- Die Badmeister sind berechtigt, nach Betriebsschluss abgeschlossene Garderobenkästen zu öffnen und den Inhalt zu entsorgen. Es besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.



4. Besondere Vorschriften

- 4.1 Die Badanlage des Strandbads Buchhorn darf in der betreuten Saison via Restaurant oder Camping nur mit gültigem Eintrittsbillett betreten werden.
- 4.2 Bei Eintritt ins Strandbad Buchhorn in der betreuten Hauptsaison ohne gültiges Billett wird zusätzlich zum Eintritt eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 erhoben. Eine Strafanzeige bleibt vorbehalten.
- 4.3 Die Grillanlage kann benutzt werden. Sie ist stets in sauberem Zustand zu verlassen.
- 4.4 Das Filmen und Fotografieren ist aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich verboten. Die Badmeister können begründete Ausnahmen bewilligen.

5. Schlussbestimmungen

- 5.1 Zuwiderhandlungen gegen die erlassenen Vorschriften werden durch Verwarnung, Wegweisung, Besuchsverbot (mit Entzug des Abonnements) oder mit strafrechtlicher Verfolgung geahndet.
- 5.2 Die verantwortlichen Badmeister sind befugt, Personen, die gegen die Badordnung verstossen, sofort aus den Badanlagen wegzuweisen; notfalls mit polizeilicher Hilfe.
- 5.3 Für Beschädigungen oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt.

Die Badordnung Schwimmbad / Strandbad vom 28. April 2014, letztmals revidiert am 21. März 2022, wird gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 86 / 24 vom 22. April 2024 hiermit ersetzt.

René Walther
Stadtpräsident

Alexandra Wyprächtiger
Stadtschreiberin

Vom Stadtrat in Kraft gesetzt per 1. Mai 2024.